Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE

EnDK
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesamt für Energie BFE,
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK

Gemeinsames Fördermodell von Bund und Kantonen (GFM 2028)

Förderberechtigte Massnahmen

Bern, ……..

Von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK anlässlich der Plenarversammlung vom …….. verabschiedet.

Impressum

Gemeinsames Fördermodell von Bund und Kantonen (GFM 2028)

Entwurf 18. August 2026

Bern,

Autoren

Konferenz Kantonaler Energiefachstellen EnFK

Bundesamt für Energie BFE

Begleitgruppe

Spurgruppe Bund Kantone «Das Gebäudeprogramm»

- Véronique Bittner-Priez (Generalsekretärin EnDK)
- Olivier Brenner (Stv. Generalsekretär EnDK)
- François Vuille (Kanton Waadt, Präsident EnFK)
- Adrian Fahrni (Kanton Aargau, Leiter AG Förderung)
- Bettina Kast (Bundesamt für Umwelt)
- Silvia Hofer (Bundesamt für Energie)
- Thomas Jud (Bundesamt für Energie)

Bundesamt für Energie BFE
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 56 11 · contact@bfe.admin.ch

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Haus der Kantone, Speichergasse 6
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 320 30 25 · info@EnDK.ch

Inhalt

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen 4

2. Massnahmen des GFM 2028 5

2.1. GFM-01: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 6

2.2. GFM-02: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 8

2.3. GFM-03: Luft/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 10

2.4. GFM-04: Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 12

2.5. GFM-05: Anschluss an ein Wärmenetz als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 15

2.6. GFM-06: Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen 16

2.7. GFM-07: Sanierungen der Gebäudehülle an Fassade, Dach, Wand und Boden gegen das Erdreich 18

2.8. GFM-08: Umfassende Gebäudesanierungen nach Massgabe der Verbesserung der GEAK-Klassen Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz 19

2.9. GFM-09: Umfassende Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat 21

2.10. GFM-10: Neubauten mit Minergie-Zertifikat 22

2.11. GFM-11: Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht GEAK Plus 23

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Gemäss dem Energiegesetz (Art. 50*a*) und dem CO_2-Gesetz (Art. 33*a*) fördert der Bund bis zum 31. Dezember 2034 den Ersatz fossil betriebener Heizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden. Dafür stellt er jährlich höchstens 410 Millionen Franken des Ertrags aus der CO_2-Abgabe bereit. Die Förderung erfolgt mittels Globalbeiträgen. Diese werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Förderprogramm im jeweiligen Bereich verfügt (Art. 52 EnG).

Bundesrat und Kantone legen in Form eines gemeinsamen Fördermodells die Voraussetzungen für die Gewährung von Globalbeiträgen, die förderberechtigten Massnahmen, die Förderbedingungen sowie die Höhe der Förderbeiträge fest (Art. 52 Abs. 6 EnG). Mit dem vorliegenden «Gemeinsames Fördermodell von Bund und Kantonen (GFM 2028)» werden gemäss Artikel 54*a* Absatz 1 der Energieverordnung (vgl. Vernehmlassung zur EnV) diese Voraussetzungen festgelegt. Das GFM 2028 legt dabei die mindestens einzuhalten Voraussetzungen für den Erhalt von Globalbeiträgen fest. Die Kantone können weiter gehende, d.h. strengere, Anforderungen definieren.

Das GFM 2028 definiert abschliessend die förderberechtigten Massnahmen. Legt der Kanton zum GFM 2028 zusätzliche Fördermassnahmen oder Zusatzbeiträge (Boni) fest, sind diese nicht globalbeitragsberechtigt und erhalten somit keine Globalbeiträge des Bundes.

Gegenüber der bisherigen Förderung mit Globalbeiträgen des Bundes im Rahmen des Gebäude- und Impulsprogramms wird auf die wirkungsvollsten Massnahmen fokussiert und es werden deren Fördervoraussetzungen optimiert, um den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Mitnahmeeffekte zu reduzieren und gezielte Impulse zu setzen. Damit wird die Neukonzipierung der Förderung im Gebäudebereich, welche im Rahmen des Entlastungspaketes 2027[1] vom Parlament beschlossen wurde, konkretisiert.

Der vorliegende Entwurf des GFM 2028 wird vom Bundesrat als Beilage zur Revision der Energieverordnung in die Vernehmlassung gegeben.

[1] 25.063 | Entlastungspaket 27 für den Bundeshaushalt (EP 27) | Geschäft | Das Schweizer Parlament

2. Massnahmen des GFM 2028

Das GFM 2028 umfasst insgesamt folgende 11 Massnahmen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Massnahmen des GFM 2028

Bezeichnung	Massnahme
GFM-01	Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-02	Automatische Holzfeuerungen über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-03	Luft/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-04	Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-05	Anschluss an ein Wärmenetz als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-06	Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen
GFM-07	Sanierungen der Gebäudehülle an Fassade, Dach, Wand und Boden gegen das Erdreich
GFM-08	Umfassende Gebäudesanierungen nach Massgabe der Verbesserung der GEAK-Klassen Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz
GFM-09	Umfassende Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat
GFM-10	Neubauten mit Minergie-Zertifikat
GFM 11	Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht GEAK Plus

2.1. GFM-01: Automatische Holzfeuerungen bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die automatische Holzfeuerung wird als Hauptheizung eingesetzt und befindet sich an einem Standort, an welchem o weder ein thermisches Netz besteht noch Sole/Wasser- sowie Wasser/Wasser-Wärmepumpen[2] möglich sind; oder o die Jahresmitteltemperatur gemäss dem MeteoSchweiz-Klimadatensatz TnormY9120 (Normperiode 1991–2020) unter 7°C liegt. ▪ Die automatische Holzfeuerung verfügt über die Leistungsgarantie von Energie-Schweiz, welche vom ausführenden Betrieb ausgestellt wurde. ▪ Es liegt eine Konformitätserklärung des Herstellers nach der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) vor. ▪ Der Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizungen wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: o Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich. o Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). o Es werden alle elektrischen Widerstandsheizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. o Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt. ▪ Ein optionaler Mindestzusatzbeitrag kann an eine Solarkollektoranlage in Kombination mit einer automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW_{FL} ausgerichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass: o es sich um eine Neuanlage oder Anlagenerweiterung auf einem bestehenden Gebäude handelt (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage); o die neue resp. zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung mindestens 2 kW beträgt; o die Kollektoren auf der Liste unter www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806); o die Anlage über die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz vorliegt, welche vom ausführenden Betrieb ausgestellt wurde.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich. ▪ Einzelraumfeuerungen sind nicht förderberechtigt.

[2] Hinweise dazu finden sich in Erdwärmesonden-Eignungskarten, siehe auch auf der Webseite: Kann ich bohren?

Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist bei automatischen Holzfeuerungen die Kessel-Nennleistung in kW_{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers). ▪ Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung). ▪ Die Bezugsgrösse ist bei einer Solarkollektoranlage die thermische Nennleistung der Kollektoranlage in kW_{th} (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme). ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ 3 000 Fr. + 50 Fr./kW
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Erstinstallation Wärmeverteilsystem: 1 600 Fr. + 20 Fr./kW ▪ Solarkollektoranlage: 1 200 Fr. + 500 Fr./kW

2.2. GFM-02: Automatische Holzfeuerungen über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die Feuerungswärmeleistung der automatischen Holzfeuerung ist grösser als 70 kW. ▪ Die automatische Holzfeuerung wird als Spitzenlastkessel zur Abdeckung von höchstens 20 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser eingesetzt. ▪ Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht: o 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW o 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW ▪ Es liegt der Nachweis vor, dass der Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke vollständig und termingerecht angewendet wird. ▪ Für Holzkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmeverteilsystem liegt eine Konformitätserklärung des Herstellers nach der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02) vor. ▪ Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Wärmemessung. ▪ Der Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizungen wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: o Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich. o Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). o Es werden alle elektrischen Widerstandsheizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. o Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Kessel-Nennleistung in kW_{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers) ▪ Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung). ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ für Holzfeuerungen mit einer Kessel-Nennleistung von höchstens 500 kW: 180 Fr./kW ▪ für Holzfeuerungen mit einer Kessel-Nennleistung von mehr als 500 kW: 40 000 Fr. + 100 Fr./kW

Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Keine

2.3. GFM-03: Luft/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe. ▪ Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht: o 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW o 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW ▪ Die Wärmepumpe verfügt über einen anerkannten Nachweis der Produktequalität. Dieser Nachweis wird in der Regel durch ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel erbracht. Für Wärmepumpen, für welche kein Gütesiegel verfügbar ist, kann ein gleichwertiger Nachweis der technischen Produkteeigenschaften und der Herstellerqualität akzeptiert werden. ▪ Wärmepumpen-Anlagen erfüllen folgende Anforderungen an den Effizienznachweis: o bis 20 kW thermischer Nennleistung weist die Wärmepumpe (bei kaskadierten Anlagen jedes einzelne Gerät) nach der europäischen Norm EN 14825:2023-10 einen saisonalen Leistungskoeffizient SCOP von mindestens 5.0 bei Niedertemperaturanwendungen (35 °C Vorlauftemperatur) auf. o über 20 kW bis 50 kW thermischer Nennleistung weist die Wärmepumpe (bei kaskadierten Anlagen jedes einzelne Gerät) nach der europäischen Norm EN 14825:2023-10 einen saisonalen Leistungskoeffizient SCOP von mindestens 4.5 bei Niedertemperaturanwendungen (35 °C Vorlauftemperatur) auf. o über 50 kW thermischer Nennleistung ist ein projektspezifischer Effizienznachweis auf Basis einer Berechnungsmethodik oder eines anerkannten Dimensionierungs- und Simulationswerkzeugs vorzulegen. ▪ Die Wärmepumpen-Anlage ist so auszuführen, dass ein effizienter, bedarfsgerechter und optimierter Betrieb gewährleistet ist. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Anlage nach einem von der Branche anerkannten Qualitätssicherungsstandard für Wärmepumpenanlagen geplant, installiert und in Betrieb genommen wird. Gemäss Stand 2026 gilt: o Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis 15 kW_{th}) o Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) o ab 50 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung ▪ Es ist nachzuweisen, dass die Wärmepumpe die maximale Dauer-Heizleistung bei der tiefsten garantierten Betriebstemperatur ohne elektrische Zusatzheizung erbringen kann.

Voraussetzungen (Fortsetzung)	▪ Der Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizungen wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: o Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich. o Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). o Es werden alle elektrischen Widerstandsheizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. o Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Leistungskennwerte in kW beziehen sich auf den Betriebspunkt A-7/W35 für den Volllastbetrieb nach SN EN 14511-1:2018. ▪ Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung in kW_{th}. ▪ Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung). ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ 1 600 Fr. + 60 Fr./kW
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Erstinstallation Wärmeverteilsystem: 1 600 Fr. + 20 Fr./kW ▪ Für Anlagen mit einem Energiemanagementsystem (EMS) zur Erfassung und Nutzung von Betriebsdaten sowie zur system-, netz- oder marktdienlichen Steuerung: 1 500 Fr.

2.4. GFM-04: Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe. ▪ Die Wärmepumpe nutzt eine andere erneuerbare Quelle als Aussenluft, insbesondere Umweltwärme aus dem Untergrund, dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässer. ▪ Bei Wärmepumpen mit Erdwärmesonden liegt ein Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vor. Die während den Erdwärmesonden-Bohrungen gewonnen Daten sind gemäss den kantonalen Vorgaben an die zuständigen Behörden zu übermitteln. ▪ Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht: o 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW. o 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW ▪ Die Wärmepumpe verfügt über einen anerkannten Nachweis der Produktequalität. Dieser Nachweis wird in der Regel durch ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel erbracht. Für Wärmepumpen, für welche kein Gütesiegel verfügbar ist, kann ein gleichwertiger Nachweis der technischen Produkteeigenschaften und der Herstellerqualität akzeptiert werden. ▪ Wärmepumpen-Anlagen erfüllen folgende Anforderungen an den Effizienznachweis: o bis 20 kW thermischer Nennleistung weist die Wärmepumpe (bei kaskadierten Anlagen jedes einzelne Gerät) nach der europäischen Norm EN 14825:2023-10 einen saisonalen Leistungskoeffizient SCOP von mindestens 5.0 bei Niedertemperaturanwendungen (35 °C Vorlauftemperatur) auf. o über 20 kW bis 50 kW thermischer Nennleistung weist die Wärmepumpe (bei kaskadierten Anlagen jedes einzelne Gerät) nach der europäischen Norm EN 14825:2023-10 einen saisonalen Leistungskoeffizient SCOP von mindestens 5.0 bei Niedertemperaturanwendungen (35 °C Vorlauftemperatur) auf. o über 50 kW thermischer Nennleistung ist ein projektspezifischer Effizienznachweis auf Basis einer Berechnungsmethodik oder eines anerkannten Dimensionierungs- und Simulationswerkzeugs vorzulegen. ▪ Die Wärmepumpen-Anlage ist so auszuführen, dass ein effizienter, bedarfsgerechter und optimierter Betrieb gewährleistet ist. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Anlage nach einem von der Branche anerkannten Qualitätssicherungsstandard für Wärmepumpenanlagen geplant, installiert und in Betrieb genommen wird. Gemäss Stand 2026: o Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (bis 15 kW_{th}) o Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM) o ab 50 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung

Voraussetzungen (Fortsetzung)	▪ Es ist nachzuweisen, dass die Wärmepumpe die maximale Dauer-Heizleistung bei der tiefsten garantierten Betriebstemperatur ohne elektrische Zusatzheizung erbringen kann. ▪ Der Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizungen wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: o Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich. o Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). o Es werden alle elektrischen Widerstandsheizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. o Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt. ▪ Ein optionaler Mindestzusatzbeitrag für die nachhaltige Nutzung und thermische Regeneration von Erdwärmesonden-Anlage kann ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Aktive thermische Regeneration. o Die Massnahme ist so auszulegen, dass gemäss Berechnung nach anerkannten Regeln der Technik ein jährlicher Wärmeeintrag in den Untergrund von mindestens 80 Prozent der dem Untergrund entzogenen Wärmemenge erreicht wird. o Als Regenerationsmassnahmen gelten insbesondere: Solarthermieanlagen; Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlagen); andere geeignete Systeme zur aktiven Wärmerückführung. o Die Regenerationsmassnahme muss Bestandteil einer Neuanlage oder einer Anlagenerweiterung auf einem bestehenden Gebäude sein (kein reiner Ersatz bestehender Anlagen). o Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen und keine zusätzliche Regenerationswirkung entfalten, insbesondere Geocooling über Flächenheizungen, sind nicht beitragsberechtigt. o Der Nachweis erfolgt über eine Auslegung oder Berechnung gemäss anerkannten Regeln der Technik. b) Frostschutzmittelfreie Erdwärmesonden-Anlage o Die Erdwärmesonden-Anlage wird ohne Frostschutzmittel ausgelegt und betrieben. o Der Nachweis erfolgt über eine Auslegung oder Berechnung gemäss anerkannten Regeln der Technik.

Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Leistungskennwerte in kW beziehen sich auf den Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W35 oder Wasser/Wasser W10/W35 für den Volllastbetrieb nach SN EN 14511-1:2018. ▪ Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung in kW_{th}. ▪ Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung). ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ für Wärmepumpen mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 500 kW: 2 400 Fr. + 180 Fr./kW ▪ für Wärmepumpen mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 500 kW: 42 400 Fr. + 100 Fr./kW
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Erstinstallation Wärmeverteilsystem: 1 600 Fr. + 20 Fr./kW ▪ Aktive thermische Erdsondenregeneration oder frostschutzmittelfreier Betrieb und Auslegung der Sonde: 1 000 Fr. + 50 Fr./kW ▪ Geothermiebohrungen: 800 Fr./m pro Meter Bohrtiefe ab 501m o Förderberechtigt sind Bohrungen mit einer Endtiefe von mehr als 500 m zur indirekten Nutzung der Geothermie mittels Wärmepumpe. o Nicht förderberechtigt sind Anlagen, bei denen die erforderliche Mindesttiefe durch mehrere einzelne Erdwärmesonden oder Bohrungen erreicht wird. Die Tiefe wird für jede Bohrung individuell bestimmt und errechnet sich senkrecht ab der Geländeoberfläche. ▪ Für Anlagen mit einem Energiemanagementsystem (EMS) zur Erfassung und Nutzung von Betriebsdaten sowie zur netz- oder marktdienlichen Steuerung: 1 500 Fr.

2.5. GFM-05: Anschluss an ein Wärmenetz als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die Wärme wird mindestens zu 70 Prozent ohne CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt. ▪ Der Kanton stellt sicher, dass der Wärmenetzbetreiber dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung stellt. ▪ Der Ersatz einer elektrischen Widerstandsheizungen wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: o Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich. o Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). o Es werden alle elektrischen Widerstandsheizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. o Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Anschlussleistung in kW. ▪ Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung). ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von höchstens 500 kW: 4 000 Fr. + 20 Fr./kW ▪ für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von mehr als 500 kW: 9 000 Fr. + 10 Fr./kW
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Erstinstallation Wärmeverteilsystem: 1 600 Fr. + 20 Fr./kW

2.6. GFM-06: Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungszentrale als Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen	
Voraussetzungen	Der Neubau oder die Erweiterung einer Wärmeerzeugungszentrale wird gefördert, wenn bezogen auf die geförderte Wärme die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Die Wärme wird für den Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen sowie elektrischen Widerstandsheizungen verwendet. ▪ Die Wärme inkl. der Spitzenlastabdeckung stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien (inkl. Anergiequellen) oder Abwärme. D.h. die Wärme wird inkl. der Spitzenlastabdeckung 100 Prozent ohne CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt. ▪ Automatische Holzfeuerung dürfen nur als Spitzenlastkessel eingesetzt werden und höchstens 20 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser abdecken. ▪ Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt (Prozesswärme ist nicht förderberechtigt). ▪ Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten (Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt). ▪ Für den Neubau/Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale wird eine von der Trägerschaft verabschiedete Machbarkeitsstudie vorgelegt, in welcher insbesondere die hier genannten Voraussetzungen zur Förderung spezifisch ausgewiesen sind. ▪ Der Kanton stellt sicher, dass der Betreiber der Wärmeerzeugungszentrale dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung stellt. ▪ Bei der Förderung einer Holzheizung oder Wärmepumpe gelten die Voraussetzungen gemäss GFM-02 bis GFM-04.
Einschränkungen	▪ Im Rahmen der Massnahmen GFM-01 bis GFM-04 geförderte thermische Nennleistungen können nicht durch GFM-06 gefördert werden. ▪ Heizsysteme zur Verwendung von flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Energieträgern (u.a. Bioheizöl, Biogas) zur Spitzenlastabdeckung sind nicht förderberechtigt. ▪ Es liegt keine Förderung nach dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KlG; SR 814.310) vor.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung in kW_{th}, die gemäss Machbarkeitsstudie zusätzlich an Bauten geliefert wird (netto, exkl. Netzverluste), in denen die Wärmeerzeugungszentrale eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt. Die Bezugsgrösse kann die, während dem Neubau oder der Erweiterung der Wärmeerzeugungszentrale installierte Leistung nicht übersteigen. Ansonsten wird sie entsprechend reduziert. ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.

Mindestbeitrag	▪ für eine Leistung bis 500 kW: 260 Fr./kW ▪ für eine Leistung über 500 kW: 65 000 Fr. + 130 Fr./kW
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Bei Geothermiebohrungen für jeden Meter ab einer Tiefe von 501m: 800 Fr./m ▪ Bei Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer: 200 Fr./kW

2.7. GFM-07: Sanierungen der Gebäudehülle an Fassade, Dach, Wand und Boden gegen das Erdreich	
Voraussetzungen	Gebäudehüllensanierungen werden gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Das Jahr der Baubewilligung des Gebäudes liegt vor dem Jahr 2000. ▪ Die bei der Gebäudehüllensanierung betroffenen Gebäudeteile sind bereits im Ausgangszustand beheizt. ▪ Bei Gebäuden mit einer geförderten Bauteilfläche von mehr als 200 m^2, ist vor der Umsetzung ein GEAK Plus (GEAK mit Beratungsbericht) zu erstellen. Wenn der GEAK-Plus für die gegebene Gebäudekategorie nicht möglich ist, ist eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE einzureichen. ▪ Die geförderten Bauteile weisen einen Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von höchstens 0,20 W/m^2K auf. Ausgenommen sind geförderte Bauteile der Wand und des Bodens, welche mehr als 2 Meter im Erdreich sind. Hier gilt ein U-Wert von höchstens 0,25 W/m^2K. ▪ Bei Bauten, welche in Inventaren des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden als von nationaler oder regionaler Bedeutung eingetragen sind, können gegen den Nachweis, dass die geforderten U-Werte von höchstens 0,20 W/m^2K nicht realisierbar sind, diese um 0.03 W/m^2 K erhöht werden. ▪ Der U-Wert des geförderten Bauteils muss gegenüber dem Zustand vor der Sanierung um mindestens 0,10 W/m^2K a verbessert werden.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-08 und GFM-09 ist nicht möglich. ▪ Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. ▪ Bei der Beurteilung, ob die Förderung gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigt, sind allfällige nachstehende optionale Zusatzbeiträge mitzuberücksichtigen.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die wärmegedämmte Bauteilfläche in m^2. ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ 40 Fr./m^2 ▪ Bei Dächern mit einer Neigung von 10° oder weniger gegenüber der Horizontalen und einer Fläche ab 500 m^2: 10 000 Fr. + 20 Fr./m^2
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ 30 Fr./m^2, wenn im Rahmen der Sanierung mindestens 90 Prozent der Fassade und des Dachs (oder des Estrichbodens), mit Ausnahme der Wand und des Bodens gegen das Erdreich, gemäss den obigen Voraussetzungen wärmegedämmt wurden. Für die Bemessung des Förderbeitrags gilt die wärmegedämmte Fläche, die unter GFM-07 angerechnet wird (die Fläche des Estrichbodens wird also nicht berücksichtig). ▪ 15 Fr./m^2 wärmegedämmte Bauteilfläche für Bauteile, welche die Klasse eco1 gemäss der zum Zeitpunkt des Gesuchs aktuell gültigen «ecoProdukte-Liste» des Vereins Ecobau[3] erfüllen. ▪ 10 Fr./m^2 wärmegedämmte Bauteilfläche für Bauteile, welche die Klasse eco2 gemäss der zum Zeitpunkt des Gesuchs aktuell gültigen «ecoProdukte-Liste» des Vereins Ecobau[4] erfüllen.

[3/4] https://www.ecobau.ch/de/instrumente/ecoprodukte

2.8. GFM-08: Umfassende Gebäudesanierungen nach Massgabe der Verbesserung der GEAK-Klassen Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	
Voraussetzungen	Umfassende Gebäudesanierungen nach Massgabe der Verbesserung der GEAK-Klassen Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz werden gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Das Jahr der Baubewilligung des Gebäudes liegt vor dem Jahr 2000. ▪ Das Gebäude weist nach der Sanierung bei der Gebäudehülle und der Gesamtenergieeffizienz mindestens die GEAK-Klasse D auf. ▪ Das Gebäude wird um mindestens 2 GEAK-Klassen bei der Gebäudehülle und der Gesamtenergieeffizienz verbessert. Weisen Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz unterschiedliche Verbesserungen der GEAK-Klassen auf, ist für die Bestimmung des Förderbeitrages die Skala mit dem schlechteren Wert massgebend. ▪ Der Heizwärmebedarf des Gebäudes wird nach der Sanierung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt. Ausgenommen von der Anforderung der 100 Prozent erneuerbaren Energie ist der Anschluss an ein Fernwärmenetz, falls mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. ▪ Vor der Umsetzung ist ein GEAK Plus (GEAK mit Beratungsbericht) zu erstellen. ▪ Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis eines aktualisierten GEAK nach der Umsetzung. ▪ Der GEAK muss nach der aktuellsten Kodifizierung,[4] mindestens 3.0, erstellt worden sein.
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-01 bis GFM-07 und GFM-09 ist nicht möglich. ▪ Für die Baute muss ein GEAK erstellt werden können.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung in m² und die Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse bei der Gebäudehülle und der Gesamtenergieeffizienz. ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.
Mindestbeitrag	▪ Bei Verbesserung um 2 Klassen: Einfamilienhaus 50 Fr./m² EBF; Mehrfamilienhaus 30 Fr./m² EBF; Nichtwohnbau 20 Fr./m² EBF ▪ Bei Verbesserung um 3 Klassen: Einfamilienhaus 75 Fr./m² EBF; Mehrfamilienhaus 45 Fr./m² EBF; Nichtwohnbau 30 Fr./m² EBF ▪ Bei Verbesserung um 4 Klassen: Einfamilienhaus 100 Fr./m² EBF; Mehrfamilienhaus 60 Fr./m² EBF; Nichtwohnbau 40 Fr./m² EBF ▪ Bei Verbesserung um 5 Klassen: Einfamilienhaus 130 Fr./m² EBF; Mehrfamilienhaus 70 Fr./m² EBF; Nichtwohnbau 50 Fr./m² EBF ▪ Bei Verbesserung um 6 Klassen: Einfamilienhaus 155 Fr./m² EBF; Mehrfamilienhaus 90 Fr./m² EBF; Nichtwohnbau 65 Fr./m² EBF

Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Keine

[4] GEAK-Kodifizierung

2.9. GFM-09: Umfassende Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat			
Voraussetzungen	Umfassende Gebäudesanierungen mit einem Zertifikat Minergie, Minergie-A oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «ECO») sowie Minergie-Netto-Null werden gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Das Jahr der Baubewilligung des Gebäudes liegt vor dem Jahr 2000. ▪ Der Heizwärmebedarf des Gebäudes wird nach der Sanierung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt. Ausgenommen von der Anforderung der 100 Prozent erneuerbaren Energie ist der Anschluss an ein Fernwärmenetz, falls mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. ▪ Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis eines Zertifikates nach Minergie, Minergie-A oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «ECO») sowie Minergie-Netto-Null.		
Einschränkungen	▪ Eine Kombination im gleichen Bauprojekt mit anderen Förderbeiträgen für die Massnahmen GFM-01 bis GFM-08 ist nicht möglich.		
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Energiebezugsfläche (EBF) in m^2 und der erreichte Standard gemäss Minergie-Zertifikat. ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.		
Mindestbeitrag	▪ Minergie:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	100 Fr./m^2 EBF 60 Fr./m^2 EBF 40 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-ECO:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	125 Fr./m^2 EBF 85 Fr./m^2 EBF 55 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-P, Minergie-A:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	140 Fr./m^2 EBF 80 Fr./m^2 EBF 65 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-P-ECO, Minergie-A-ECO:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	165 Fr./m^2 EBF 105 Fr./m^2 EBF 80 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-Netto-Null:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	215 Fr./m^2 EBF 155 Fr./m^2 EBF 110 Fr./m^2 EBF
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Keine		

2.10. GFM-10: Neubauten mit Minergie-Zertifikat			
Voraussetzungen	Neubauten mit einem Zertifikat Minergie-A und Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «ECO») sowie Minergie-Netto-Null werden gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Der Heizwärmebedarf des Gebäudes wird zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt. Ausgenommen ist der Anschluss an ein Fernwärmenetz, falls mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. ▪ Die Auszahlung erfolgt auf Nachweis eines Zertifikates nach Minergie-A oder Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «ECO») sowie Minergie-Netto-Null.		
Einschränkungen			
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Energiebezugsfläche (EBF) in m^2 und der erreichte Standard gemäss Minergie-Zertifikat. ▪ Die Förderung darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.		
Mindestbeitrag	▪ Minergie-P, Minergie-A:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	60 Fr./m^2 EBF 35 Fr./m^2 EBF 30 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-P-ECO, Minergie-A-ECO:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	75 Fr./m^2 EBF 50 Fr./m^2 EBF 45 Fr./m^2 EBF
	▪ Minergie-Netto-Null:	Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Nichtwohnbau	100 Fr./m^2 EBF 75 Fr./m^2 EBF 65 Fr./m^2 EBF
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Keine		

2.11. GFM-11: Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht GEAK Plus	
Voraussetzungen	Der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht GEAK Plus wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ▪ Das Jahr der Baubewilligung des Gebäudes liegt vor dem Jahr 2000. ▪ Der GEAK Plus muss von einer zertifizierten GEAK-Expertin oder einem zertifizierten GEAK-Experten verfasst und unterschrieben werden. ▪ Der GEAK Plus muss in der GEAK-Datenbank veröffentlicht werden. ▪ Der Bericht muss nebst dem Gebäudeistzustand und der Beschreibung der Gesamtsanierung des Gebäudes noch eine weitere Sanierungsvariante dokumentieren.
Einschränkungen	▪ Bei mehreren EGID (für dasselbe Gebäude) oder bei identischen Gebäuden kann der Förderbetrag auf einen einzigen Antrag beschränkt werden.
Bemessung der Beiträge	Für die Bemessung der Beiträge gilt: ▪ Die Bezugsgrösse ist die Anzahl GEAK Plus.
Mindestbeitrag	▪ 1 000 Fr.
Optionaler Mindestzusatzbeitrag	▪ Keine